

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2824-02	Termin 12.12.2022	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
30.11.2022	Jugendhilfeausschuss	V			
05.12.2022	Haupt- und Finanzausschuss	V			
12.12.2022	Rat der Stadt	B			
24.01.2023	Bezirksvertretung Osterfeld	K			
25.01.2023	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	K			
26.01.2023	Bezirksvertretung Sterkrade	K			

Beratungsgegenstand

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ferien- und Freizeitangebote der Stadt Oberhausen

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ferien- und Freizeitangebote der Stadt Oberhausen gemäß Anlage 1.

Bereichsleiterin Bereich 3-1	Dezernent Dezernat 3	Kämmerer Dezernat 1	Oberbürgermeister
Frau Ridders o.V.i.A. Datum	Herr Schmidt Datum	Herr Tsalastras o.V.i.A. Datum	Herr Schranz Datum
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2824-02	Termin 12.12.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

Begründung

Beschreibung des Angebots

1. Ausgangslage

Am 18. Februar 2019 hat der Rat die beiden Benutzungs- und Entgeltordnungen für den Action Guide (Vorlage - B/16/4336-01) und die Ferienspiele (Vorlage - B/16/4349-01) beschlossen.

2. Anlass für die Erstellung einer gemeinsamen Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ferien- und Freizeitangebote der Stadt Oberhausen:

Gemäß der Handlungsempfehlung des Kinder- und Jugendförderplans (Vorlage - B/17/0431-01) fusionieren die Ferienspiele und der Action Guide zu einem neuen gemeinsamen Angebot: „Ferien- und Freizeitangebot der Stadt Oberhausen“ als Ergänzung der Ferien- und Freizeitangebote des Schulbereichs und der Angebote der Träger der offenen Kinder und Jugendarbeit.

Dieses neue Angebot umfasst folgende Bausteine:

Baustein 1 (entstanden aus den Ferienspielen): Zielgruppe 6- bis 10-Jährige: Standortgebundenes Angebot mit Workshop-System aus verschiedenen Bereichen an außerschulischen Orten; wochenweise buchbar in den Oster- (8 Tage), Sommer- (30 Tage) und Herbstferien (10 Tage).

Baustein 2 (entstanden aus dem Action Guide): Zielgruppe 10- bis 20-Jährige: Aktionsprojekte mit in der Regel einer Dauer von 5 Tagen zu Themen, die sich an der Lebenswelt der Jugendlichen orientieren; einzeln buchbar in den Oster- (8 Tage), Sommer- (30 Tage) und Herbstferien (10 Tage). Einzelne Aktionsprojekte können sich auch an jüngere Kinder (ab 8 Jahren) richten.

Baustein 3 (entstanden aus dem Action Guide): Zielgruppe 6- bis 20-Jährige: unterschiedliche altersangemessene Tagestouren innerhalb Deutschlands, buchbar in den Oster-, Sommer- und Herbstferien.

Baustein 4 Ganzjährige Projekte (entstanden aus dem Action Guide): Projekte für unterschiedliche Altersgruppen mit dem Schwerpunkt auf medienpädagogischen Angeboten und kultureller Förderung (z.B. Aufgedreht Jugendfilmtage, Game Development, Künstliche Intelligenz und Programmierung, Kulturgut „Spiel“).

Baustein 5 Schulungen und Seminare (entstanden aus beiden Angeboten): Ein umfangreiches Angebot an Fortbildungen mit dem Schwerpunkt auf der Grundlagenvermittlung für die Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen (z.B. Aufsichtspflicht, Kindeswohl, Projektplanung und Spielpädagogik) steht allen Interessierten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (ab 16 Jahre) zur Auswahl. Es besteht

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2824-02	Termin 12.12.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

54 die Möglichkeit die Jugendleiterausbildung, nach dem Standard des Landes NRW, zu absolvieren. Hier
55 ist eine im Gegensatz zu den Bausteinen 1 bis 4 eine Teilnahme auch nach Vollendung des 27.
56 Lebensjahres möglich.

58 **3. Finanzielle Auswirkungen - Entgelte für die Ferien- und Freizeitangebote**

59
60 Die Entgelte im Bereich der Bausteine 1 bis 3 werden neu geordnet. Als Grundlage dient das Modell
61 des Action Guide. Die Entgelte variieren je nach Angebot und werden anhand folgender Formel
62 berechnet:

64 **Kosten der Stadt Oberhausen / maximale Teilnehmerzahl / 3**

65
66 Die Obergrenze der Entgelte liegt bei Projekten, die an einem Tag stattfinden, bei 25,00 EUR und bei
67 Projekten, die 5 Tage dauern, bei 150,00 EUR. Bei Tagestouren liegt die Obergrenze bei 100,00 EUR.

68
69 Die konkreten Entgelte werden im Online-Programm ausgewiesen.

70
71 Empfänger/-innen von Sozialleistungen erhalten gem. § 8 Abs. 4 der Benutzungs- und Entgeltordnung
72 auf Antrag eine Ermäßigung i. H. v. 50%. Der Anspruch ist schriftlich nachzuweisen.

73
74 Alle Veranstaltung können über Bildung und Teilhabe gefördert werden. Die Abrechnung erfolgt in
75 diesem Fall über die „MyCard“.

76
77 Ganzjahresprojekte (Baustein 4) und alle Schulungen und Seminare (Baustein 5) sind generell
78 kostenfrei.

79
80 Die Einnahmen sind zweckgebunden.

81
82 Die nicht gedeckten Kosten trägt die Stadt Oberhausen.

83
84 Eine geplante Kostenaufstellung findet sich in Anlage 2 und wurde so auch für den Haushalt 2023
85 angemeldet.

86
87 Eine genaue Kostenplanung der einzelnen Projekte/Touren kann erst im Frühjahr, nach Abschluss der
88 Programmplanung, vorgenommen werden.

90 **4. Nutzungsbedingungen für die Ferien- und Freizeitangebote**

91
92 Die Benutzungs- und Entgeltordnung enthält Nutzungsbedingungen für die Ferien- und
93 Freizeitangebote der Stadt Oberhausen. Diese sehen u.a. Regelungen zu den Modalitäten der An- und
94 Abmeldung vor, die Voraussetzungen unter denen Teilnehmende von den Angeboten ausgeschlossen
95 werden können (z. B. bei Fehlverhalten der Kinder), sowie bei Absage der Projekte mangels
96 Teilnehmerzahlen oder aufgrund des Ausfalls von Kooperationspartnern/Kooperationspartnerinnen.

99 **Anlagen**

- 100
101 Anlage 1: Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ferien- und Freizeitangebote der Stadt Oberhausen
102 Anlage 2: Kostenplanung der Bausteine 1 - 5

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ferien- und Freizeitangebote der Stadt Oberhausen vom _____

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom _____ folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Ferien- und Freizeitangebote als gemeinnützige öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Oberhausen veranstaltet die Ferien- und Freizeitangebote als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Teilnahme an den Ferien- und Freizeitangeboten steht im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten grundsätzlich allen Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen aus Oberhausen im Alter von 6 bis 26 Jahren offen.
- (3) Die Stadt Oberhausen verfolgt mit den Ferien- und Freizeitangeboten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stadt Oberhausen ist im Rahmen der Ferien- und Freizeitangebote selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Ferien- und Freizeitangebote dürfen nur für Zwecke der Ferien- und Freizeitangebote verwendet werden. Die Stadt Oberhausen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ferien- und Freizeitangebote fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Die Ferien- und Freizeitangebote sind ein Angebot der Jugendarbeit des städtischen Fachbereichs Jugendförderung.
- (2) Die Angebote der Ferien- und Freizeitangebote sollen der Förderung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen dienen. Insbesondere die Stärkung der Eigenverantwortung, Kritikfähigkeit und gesellschaftlichen Verantwortung sowie das Ausprobieren von neuen Möglichkeiten stehen hierbei im Vordergrund. Auf einen Chancenausgleich und das Kennenlernen unterschiedlicher Lebensmodelle soll hingewirkt werden. Die Angebote sollen sich an den Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen orientieren.
- (3) Angebote der Ferien- und Freizeitangebote können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, im angemessenem Umfang einbeziehen, sofern dies im Programm entsprechend ausgewiesen ist.

§ 3 Angebote

- (1) Die Ferien- und Freizeitangebote bieten in den Oster-, Sommer- und Herbstferien drei unterschiedliche Bausteine an:
 1. Baustein 1: Zielgruppe 6- bis 10-Jährige: Standortgebundenes Angebot mit Workshop-System aus verschiedenen Bereichen an außerschulischen Orten mit wochenweiser Buchungsoption.
 2. Baustein 2: Zielgruppe 10- bis 20-Jährige: Aktionsprojekte, mit in der Regel einer Dauer von 5 Tagen, zu Themen, die sich an der Lebenswelt der Jugendlichen orientieren; einzeln buchbar. Einzelne Aktionsprojekte können sich auch an jüngere Kinder (ab 8 Jahren) richten.
 3. Baustein 3: Zielgruppe 6- bis 20-Jährige: unterschiedliche altersangemessene Tagestouren innerhalb Deutschlands.
- (2) Im Freizeitbereich ergänzen ganzzährige Projekte (Baustein 4) das Angebot. Der Schwerpunkt liegt auf Projekten im medialen und kulturellen Bereich (z.B. Medienkompetenzförderung, Angebote im Bereich Film sowie analoger und digitaler Spielkultur).
- (3) Bei dem 5. Baustein handelt es sich um Schulungen und Seminare für alle Interessierten, haupt- und ehrenamtlich Tätigen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, einschließlich der Kräfte des Offenen Ganztags und der Schulsozialarbeit (ab 16 Jahren).
- (4) Das konkrete Angebot ergibt sich aus dem online veröffentlichten Programm der Ferien- und Freizeitangebote.
- (5) Die praktische Durchführung der Angebote erfolgt überwiegend durch externe Partner/-innen (z.B. Personen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, geeignete Studierende, Schüler/-innen, Künstler/-innen, Institutionen, Vereine).

§ 4 An- und Abmeldungen

- (1) Die Anmeldung zu den Ferien- und Freizeitangebote hat entweder über das Anmeldeportal <https://www.unser-ferienprogramm.de/oberhausen/index.php> oder persönlich im Büro der Ferien- und Freizeitangebote zu erfolgen. Minderjährige sind durch die Erziehungsberechtigten anzumelden, volljährige Personen können sich selbst anmelden. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.
- (2) Durch die Anmeldung im Buchungsportal kommt ein Benutzungsverhältnis zustande. Eine Buchungsbestätigung hierzu wird im Nachgang im Buchungsportal zur Verfügung gestellt, ist aber nicht Voraussetzung für das Zustandekommen des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.

- (4) Die Erziehungsberechtigten bzw. die Volljährigen erkennen diese Benutzungs- und Entgeltordnung mit der Anmeldung an. Sie wird damit Bestandteil des Benutzungsverhältnisses.
- (5) Abmeldungen müssen in Textform (d.h. per Post oder E-Mail) durch die Erziehungsberechtigten bzw. die jungen Volljährigen an den Fachbereich Jugendförderung erfolgen. Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entfällt nur, wenn die Abmeldung spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Oberhausen eingeht.

§ 5 Aufsicht

- (1) Die Teilnehmenden im Alter von 6 bis 17 Jahren werden während der angegebenen Betreuungszeiten des jeweiligen Angebots beaufsichtigt. Für volljährige Teilnehmende besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht. Die Aufsicht kann durch Kooperationspartner/-innen erfolgen. Die Aufsichtspflicht vor Beginn und nach Ende der Betreuungszeiten obliegt den Erziehungsberechtigten. Bei Nichterscheinen von Teilnehmenden werden die Erziehungsberechtigten nicht informiert.
- (2) Die Betreuungszeiten können insbesondere bei Tagestouren variieren. Bei einem späteren Beginn oder früheren Ende werden Kinder (bis einschließlich 13 Jahre) nach telefonischer Zustimmung durch die Erziehungsberechtigten früher nach Hause geschickt. Bei Jugendlichen (14 bis einschließlich 17 Jahre) endet die Aufsicht regelmäßig mit dem früheren Ende des Angebots.

§ 6 Verhalten

- (1) Die Teilnehmenden haben den Anweisungen der Betreuungskräfte grundsätzlich Folge zu leisten. Bei groben Regelverstößen oder gemeinschaftsschädigendem Verhalten können Teilnehmende teilweise (von bestimmten Aktionen) oder ganz von der Teilnahme ausgeschlossen werden (§ 7).
- (2) Alkohol oder Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes dürfen weder konsumiert noch mitgeführt werden.

§ 7 Ausschluss

- (1) Teilnehmende können von der Teilnahme an den Ferien- und Freizeitangeboten ausgeschlossen werden, wenn
 1. sie sich selbst, andere Teilnehmende, die Betreuungskräfte oder andere gefährden, sich sonst grob regelwidrig oder gemeinschaftsschädigend verhalten,
 2. der Gesundheitszustand der/des Teilnehmenden ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht möglich gemacht wird oder
 4. die Erziehungsberechtigten ihrer Entgeltpflicht nicht nachkommen.

- (2) Die Entscheidung zum Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 treffen die Betreuungskräfte des jeweiligen Angebots in Abstimmung mit dem städtischen Fachbereich Jugendförderung
- (3) Ein Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückerstattung der Teilnehmerentgelte besteht im Fall des Ausschlusses nicht.
- (4) Bei einem Ausschluss sind Kinder (bis einschließlich 13 Jahre) unverzüglich von einem/einer Erziehungsberechtigten auf eigene Kosten abzuholen. Jugendliche (von 14 bis einschließlich 17 Jahre) und junge Volljährige werden in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf eigene Kosten nach Hause geschickt. Die Aufsichtspflicht endet bei Jugendlichen mit dem Ausschluss.

§ 8 Entgelte

- (1) Für die Teilnahme an den Angeboten der Ferien- und Freizeitangebote ist ein Entgelt zu zahlen, dessen Höhe im Programm der Ferien- und Freizeitangebote ausgewiesen wird. Ganzjahresprojekte (Baustein 4) und das Schulungsangebot (Baustein 5) sind generell kostenfrei.
- (2) Die Entgelte variieren je nach Angebot und werden anhand folgender Formel berechnet: $\text{Kosten der Stadt Oberhausen} / \text{maximale Teilnehmerzahl} / 3$. Die Obergrenze der Entgelte liegt bei Projekten, die an einem Tag stattfinden, bei 25,00 EUR und bei Projekten, die 5 Tage dauern, bei 150,00 EUR. Bei Tagestouren liegt die Obergrenze bei 100,00 EUR.
- (3) Schuldner/-innen der Entgelte sind die Erziehungsberechtigten, die das Kind bzw. den Jugendlichen/die Jugendliche angemeldet haben, bzw. der/die Volljährige. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (4) Für Entgeltschuldner/-innen, die Empfänger/-innen von Sozialleistungen gemäß SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, werden die Entgelte auf Antrag um 50% ermäßigt.
- (5) Die Gewährung einer Ermäßigung ist abhängig von der Vorlage eines gültigen Bewilligungsbescheides über die Sozialleistung.
- (6) Die Entgelte sind binnen zwei Wochen nach der Anmeldung zu zahlen. Es wird keine Buchungsbestätigung oder Zahlungsaufforderung versandt. Die Buchungsbestätigung inkl. Zahlungsaufforderung wird im Buchungsportal zur Verfügung gestellt.
- (7) Befreiungen von den Entgelten können in Härtefällen gewährt werden. Hierüber entscheidet die Leitung des städtischen Fachbereichs Jugendförderung, insbesondere auf Vorschlag der Regionalteams des Fachbereichs 3-1-40/Erzieherische Hilfe, der Jugendgerichtshilfe oder von Trägern der freien Jugendhilfe („freie Träger“).

§ 9

Nichtdurchführung des Angebots

- (1) Die Stadt behält sich vor, ein Angebot bei Nichterreichen der durch die Stadt festgelegten Mindestteilnehmerzahl telefonisch oder per E-Mail abzusagen. Die Absage erfolgt in diesem Fall spätestens drei Werktage vor Beginn des Angebots.
- (2) Auch im Fall von nicht vorhersehbaren Hindernissen (wie z.B. Unwetter, Streik, Erkrankung von Betreuungspersonen) können Angebote ersatzlos entfallen.
- (3) Im Fall der Absage wird ein bereits gezahltes Entgelt binnen 8 Wochen erstattet.

§ 10

Versicherung und Haftung

- (1) Die Stadt Oberhausen haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Teilnehmenden, die zu den Ferien- und Freizeitangeboten mitgebracht werden.
- (2) Sofern Teilnehmende Schäden erleiden oder Schäden verursachen, sind die privaten Versicherungen der Teilnehmenden (Haftpflcht-, Kranken- oder Unfallversicherung) in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Stadt Oberhausen und die für sie im Rahmen der der Ferien- und Freizeitangebote tätigen Personen haften für Sach- und Vermögensschäden nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ferienspiele der Stadt Oberhausen vom 12.09.2019 sowie die Benutzungs- und Entgeltordnung für den Action Guide der Stadt Oberhausen vom 05.04.2019 außer Kraft.

Haushalt 2023
Ferien- und Freizeitangebote Stadt Oberhausen

Anlage 2

Baustein	1	2	3	4	5	Sonstiges*	Summe
Zeitraum:	Ferien	Ferien	Ferien	Ganzjährig	Ganzjährig	Ganzjährig	
Platzkontingent:	1.920 (siehe 1)	520	432	1.000	300 (siehe 2)	-	4.172
Sachkonto 533123 Aufwendungen:	296.320,00 €	78.280,00 €	25.200,00 €	25.000,00 €	9.000,00 €	- €	433.800,00 €
Sachkonto 543188 FL Beschaffungswesen:	65.280,00 €	31.080,00 €	10.116,00 €	- €	2.500,00 €	23.000,00 €	131.976,00 €
Sachkonto 432115 Einnahmen (geplant):	94.924,80 €	21.600,00 €	8.640,00 €	- €	- €	- €	125.164,80 €

*Verwaltungsausgaben (für Werbung, Grafik, Layout, Materialbestellungen und Jugendmobil)

1 Je 192 Plätze je Ferienwoche in den Oster-, Sommer- und Herbstferien

2 Ausbildung von Teamern für die Bausteine 1 bis 3 sowie die Ausbildung aller Interessierten aus der der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (ab 16 Jahre)